

Bekanntmachung

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden:

Gemarkung (Vermessungsbezirk)	Bezeichnung der Grundstücke			Größe			
	Flur	Karte		Wirtschaftsart und Lage	ha	a	m ²
		Flurstück					
1		2	3	4			
Jessen	6	75	Wald, Kleines Feld		88	80	
Jessen	7	101	Landwirtschaft, Fließgewässer, Gerbisplan		24	50	
Jessen	7	102	Landwirtschaft, Gerbisplan		24	00	
Jessen	7	121	Landwirtschaft, Gerbisplan		22	50	
Jessen	7	122	Landwirtschaft, Gerbisplan		24	00	
Jessen	9	320	Landwirtschaft, Alte Starsiedel		26	00	
Jessen	9	321/1	Landwirtschaft, Alte Starsiedel		22	57	

Als Eigentümerin/Eigentümer soll eingetragen werden:

Irmgard Henze geb. Peisker

Auf Grund der §§ 118 und 122 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen. Alle Personen, die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche **innerhalb von sechs Wochen** seit Aushang bzw. Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jessen bei dem Grundbuchamt anzumelden. Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt von der Eigentümerin oder dem Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder von ihr oder ihm anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa in Anspruch genommener Rechte angelegt werden.

An die Gerichts-/ Bekanntmachungstafel
geheftet am /Veröffentlichung am

(Dienststempel)

(Unterschrift und Amts-/ Dienstbezeichnung)

Abgenommen am ./ letzter Tag der
Veröffentlichung/Bekanntmachung am

(Dienststempel)

(Unterschrift und Amts-/Dienstbezeichnung)



Gürth, Rechtspflegerin